

über die Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» (Initiative «für Mutter und Kind»)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998¹ über eine neue
Bundesverfassung,
nach Prüfung der Volksinitiative «für Mutter und Kind»²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2000³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» vom 19. November 1999 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet, abgestimmt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 116a (neu) Schutz der Kinder vor der Geburt

¹ Der Bund schützt das Leben des ungeborenen Kindes und erlässt Richtlinien über die erforderliche Hilfe an seine Mutter in Not.

² Die Gesetzgebung des Bundes beachtet dabei Folgendes:

- a. Wer ein ungeborenes Kind tötet oder massgeblich zur Tötung beiträgt, macht sich strafbar, es sei denn, die Fortsetzung der Schwangerschaft bringt die Mutter in eine akute, nicht anders abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr.
- b. Jede Form von Druck zur Tötung eines ungeborenen Kindes ist unzulässig.
- c. Ist die Schwangerschaft eine Folge von Gewaltanwendung, kann die Mutter ihre allein notwendige Zustimmung zur Freigabe zur Adoption bereits ab Feststellung der Schwangerschaft erteilen.

¹ AS 1999 2556

² BBl 2000 234

³ BBl 2001 675

- d. Im Falle einer Notlage der Mutter auf Grund einer Schwangerschaft gewähren die Kantone die erforderliche Hilfe. Sie können private Institutionen damit betrauen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 196 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

Art. 197 Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1998

1. Übergangsbestimmung zu Artikel 116a (Schutz der Kinder vor der Geburt)

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung wird jede Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), die den straflosen Schwangerschaftsabbruch vorsieht, durch die Regelung von Artikel 116a Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung ersetzt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

11166